



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/18/106
	Status: öffentlich
	Datum: 01.06.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss: Roland Krügel
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:
	Bearbeiter: Inga Ries
Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Tornesch	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2018	Hauptausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat im Amtsblatt vom 28. Mai 2018 neue Hauptsatzungsmuster veröffentlicht. Das hat nicht zwingend zur Folge, dass Städte und Gemeinden neue Hauptsatzungen erlassen müssen. Jedoch ist es bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung angebracht, sie neu zu fassen.

Die CDU-Fraktion hat bereits Vorschläge zur Änderung der Hauptsatzung vorgebracht.

Es wird vorgeschlagen, nach der Sommerpause über die Neufassung der Hauptsatzung zu beraten.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Muster Hauptsatzung
- CDU-Antrag zur Änderung der Hauptsatzung

§ 12

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von ... € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von ... € im Monat, nicht übersteigt.

§ 13

Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert ... €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich ... €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung,
Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

Wahlweise: Dies gilt nicht für die Anschrift.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Nur im Falle einer Regelung in Absatz 1 Satz 3: Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung,
§§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

1. Beispiel:

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden in folgenden Tageszeitungen bekannt gemacht: ...

2. Beispiel:

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Aushang an der/den Bekanntmachungstafel(n), die sich ... befindet/befinden, bekannt gemacht.

3. Beispiel:

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung ..., erscheint ... und ist bei ... unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: ...

4. Beispiel:

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.....de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung .../Bekanntmachungstafel, die sich ... befindet, hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 (bei Wahl des 4. Beispiels: Absatz 1 Satz 1) hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 (bei Wahl des 4. Beispiels: Absatz 1 Satz 1), soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Für Bauleitpläne gilt bei Wahl der Beispiele 1 bis 3:

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.....de eingestellt. Hierauf wird in der Zeitung .../im Bekanntmachungsblatt .../ in der Bekanntmachungstafel, die sich ... befindet, hingewiesen.

Für Bauleitpläne gilt bei Wahl des 4. Beispiels:

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung .../durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich ... befinden, bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ..., zuletzt geändert durch Satzung vom ..., außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrats des Kreises ... vom ... erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

..., den...

...

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(Unterzeichnung nach Erteilung der Genehmigung)

Anlage 3

Muster für die Hauptsatzung einer Stadt
mit hauptamtlicher Verwaltung

Hauptsatzung der Stadt ... (Kreis) ...

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... und mit Genehmigung der Landrätin/des Landrats des Kreises .../des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt ... erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel
(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt ...
- (2) Die Stadtflagge zeigt ...
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt ...“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung,
des ...ausschusses oder
der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung

(Nur wenn von der Möglichkeit nach § 27 Abs. 5, § 31 Abs. 1 Satz 2 und/oder § 33 Abs. 4 Satz 2 GO Gebrauch gemacht werden soll.)

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung ...
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung ..., die Stadtvertreter die Bezeichnung ...
- (3) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

§ 3

Einberufung der Stadtvertretung

(Nur wenn von der Möglichkeit nach § 34 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GO Gebrauch gemacht wird.)

Die Stadtvertretung soll mindestens alle ... Wochen einberufen werden.

§ 4

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher/
Stadtpräsidentin, Stadtpräsident
(zu beachten: §§ 10, 16 a, 27, 32, 33,
34, 37, 38, 41 und 42 GO)

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher/Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

§ 5

(Ober-) Bürgermeisterin, (Ober-) Bürgermeister
(zu beachten: §§ 57 bis 57 d GO; §§ 5, 10
Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister wird auf die Dauer von ... Jahren gewählt.
- (2) Die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung (in Höhe von ... Prozent des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung/in Höhe von ... € monatlich).

§ 6

Stadträtinnen/Stadträte
(zu beachten: §§ 62, 66, 67 GO; §§ 5, 10
Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Stadtvertretung wählt ... Stadträtinnen und Stadträte (gegebenenfalls andere Amtsbezeichnung nach § 66 Abs. 2 GO) für die Dauer von ... Jahren,
- (2) Die Stadträtinnen und Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung (oder: in Höhe von ... Prozent des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung, oder: in Höhe von ... € monatlich).

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 2 Abs. 3 GO)

1. Beispiel:
(Für Städte mit bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.)
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
2. Beispiel:
(Für Städte mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.)
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt ... bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der von der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4,
§ 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Hauptausschuss (gegebenenfalls andere Bezeichnung)
Zusammensetzung:
... Stadtvertreterinnen und -vertreter (gegebenenfalls andere Bezeichnung) und die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:
nach § 45 b GO

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

1. Beispiel:

- ... Stadtvertreterinnen und -vertreter und
- ... Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

2. Beispiel:

- ... Mitglieder, davon mindestens
- ... Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

3. Beispiel:

- ... Mitglieder
- Aufgabengebiet:
- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern
- Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses

c) ...ausschuss

d) ...ausschuss

e) Werkausschuss

Zusammensetzung:

- 1. Beispiel oder
- 2. Beispiel oder
- 3. Beispiel

Aufgabengebiet:

Gemeinde-/Stadtwerke

Bei Wahl des 3. Beispiels zusätzlich:

In die Ausschüsse zu b bis ... können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und -vertreter (gegebenenfalls andere Bezeichnung) im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b bis ... auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

§ 9

Stadtvertretung

(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

(1) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die (Ober-) Bürgermeisterin oder den (Ober-) Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

(Nur wenn Entscheidungen nach § 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO von der Stadtvertretung getroffen werden.)

(2) Die Stadtvertretung trifft auf Vorschlag der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 64, 65, 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

(1) Der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(Nur wenn von den Übertragungsmöglichkeiten nach § 27 Abs. 1 und § 28 Satz 1 Nr. 11, 14 bis 16, § 76 Abs. 4 GO Gebrauch gemacht wird – Beispiele -.)

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen (bis zu einem Betrag von ... €)*;
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von ... € nicht überschritten wird;
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von ... € nicht überschritten wird;
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von ... € nicht übersteigt;
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins ... € (die Gesamtbelastung ... €) nicht übersteigt;
6. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von ... € nicht übersteigt;
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von ... €;
8. Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von ... €)*;
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden (, soweit der monatliche/jährliche Mietzins ... € nicht übersteigt)*;
10. die Vergabe von Aufträgen (bis zu einem Wert von ... €)*;
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (bis zu einem Wert von ... €)*;
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist;
13. ...

* Die Festsetzung einer Wertgrenze ist nicht erforderlich.

§ 11

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses (gegebenenfalls andere Bezeichnung) (zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c, 76 Abs. 4 GO)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(Nur wenn von den Übertragungsmöglichkeiten nach § 27 Abs. 1 und § 28 Satz 1 Nr. 18, 20, 22 und 27 und Satz 2 GO Gebrauch gemacht wird.)

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,
die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von ... € (oder Vomhundertsatz der Beteiligung) nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von ... € (oder Vomhundertsatz der Beteiligung) nicht übersteigt,
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von ... € nicht übersteigt,
4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederlegung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von ... € bis zu einem Betrag von ... €,
6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von ... € bis zu einem Betrag von ... €,
7. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von ... € bis zu einem Betrag von ... €,
8. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von ... € monatlich/jährlich bis zu einem Mietzins von ... € monatlich/jährlich,
9. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von ... € bis zu einem Wert von ... €,
10. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von ... € bis zu einem Wert von ... €,
11. usw. (wichtige Entscheidungen nach § 27 Abs. 1 GO).

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters übertragen.

(Nur wenn von der Ermächtigung zur Übertragung nach §§ 23 und 32 Abs. 3 Satz 2 GO Gebrauch gemacht wird.)

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(Nur wenn Entscheidungen nach § 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO vom Hauptausschuss getroffen werden.)

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.

(7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 12

Entscheidungen der ständigen Ausschüsse
(zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

1. Beispiel:

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. Finanzausschuss

Entscheidungen:

2.ausschuss

Entscheidungen:

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

2. Beispiel:

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Stadtvertretung beschlossenen Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung), in die während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus ... Einsicht genommen werden kann.

§ 13

Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident/Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile ... durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten/der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ... Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident/Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohner-

versammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu ... Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident/Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens ... Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten/der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 14

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von ... € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von ... €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von ... € im Monat, nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: §§ 56, 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert ... €, bei wiederkehrenden Leistungen ... € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn

sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivischen Zwecken weiter verarbeitet.

Wahlweise: Dies gilt nicht für die Anschrift.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Nur im Falle einer Regelung in Absatz 1 Satz 3: Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

1. Beispiel:

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden in folgenden Tageszeitungen bekannt gemacht: ...

2. Beispiel:

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Aushang an der/den Bekanntmachungstafel(n), die sich ... befindet/befinden, bekannt gemacht.

3. Beispiel:

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung ..., erscheint ... und ist bei ... unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

4. Beispiel:

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.....de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung .../Bekanntmachungstafel, die sich ... befindet, hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 (bei Wahl des 4. Beispiels: Absatz 1 Satz 1) hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 (bei Wahl des 4. Beispiels: Absatz 1 Satz 1), soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Für Bauleitpläne gilt bei Wahl der Beispiele 1 bis 3:

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden zusätzlich ins Internet

unter der Adresse www.....de eingestellt. Hierauf wird in der Zeitung .../im Bekanntmachungsblatt .../in der Bekanntmachungstafel, die sich ... befindet, hingewiesen.

Für Bauleitpläne gilt bei Wahl des 4. Beispiels:

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung .../ durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich ... befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ..., zuletzt geändert durch Satzung vom ..., außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrats des Kreises .../Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom ... erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

..., den ...

...

(Ober-) Bürgermeisterin/(Ober-) Bürgermeister
(Unterzeichnung nach Erteilung der Genehmigung)

Anlage 4

Muster für die Hauptsatzung eines Kreises

Hauptsatzung des Kreises ...

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom ... und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis ... erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 KrO)

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in ...
- (2) Das Kreiswappen zeigt ...
- (3) Die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Kreistages,
des ...ausschusses oder
der Landrätin oder des Landrats.
- (4) Die Kreisflagge zeigt ...
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: „Kreis ...“.

§ 2

Kreispräsidentin, Kreispräsident

(zu beachten: §§ 16 a, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 36 und 37 KrO)

Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistages gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.

§ 3

Landrätin, Landrat (zu beachten: § 43 KrO; §§ 7, 12 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von ... Jahren gewählt.

(2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung (oder: in Höhe von ... Prozent des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung, oder: in Höhe von ... € monatlich).

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 2 Abs. 3 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis ... bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis ...,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachlichen Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.

(4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 40, 40 a, 41, 57 KrO i.V.m. § 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 40 Abs. 1, § 40 a Abs. 1 KrO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

... Kreistagsabgeordnete und die Landrätin oder der Landrat ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

nach § 40 b KrO

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

1. Beispiel:

CDU Tornesch • Moorreger Weg 38 • 25436 Tornesch

Stadt Tornesch
Hauptausschuss
Christopher Radon
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Tornesch, 5. Juni 2018

Änderung der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Radon,

die kommunale Selbstverwaltung ist die Vertretung aller Bürger und Bürgerinnen der Stadt Tornesch. Die mit der Vertretung beauftragten Gremien sollen nach bestem Wissen und Gewissen und nach allgemeiner Rechtslage das Wohl von Tornesch im Blick haben und Tornesch damit lebens- und liebenswerter machen. Eine Reihe von Entscheidungskompetenzen ist durch die Hauptsatzung auf das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und auf die Fachausschüsse übertragen. Angesichts der schwierigen Haushaltslage sollte die Selbstverwaltung stärker in die Vergabe eingebunden werden und ihre Gestaltungshoheit wahrnehmen, daher empfiehlt die CDU Fraktion folgende Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Tornesch umzusetzen.

§8 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen

2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von ~~25.000 €~~ **5.000 €** nicht überschritten wird

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von ~~25.000 €~~ **5.000 €** nicht überschritten wird

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes den Wert von ~~15.000 €~~ **2.500,- €** nicht übersteigt.

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins ~~15.000 €~~ **2.500 €** nicht übersteigt,

6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von ~~25.000 €~~ **5.000 €** nicht übersteigt, bei Abschluss von Grundstückskaufverträgen im innerörtlichen Bereich ist vor Vertragsabschluss der Hauptausschuss zu informieren,

Vorsitzender des Vorstandes: Daniel Kölbl, Ahrenloher Straße 254, 25436 Tornesch | Tel.: 0176/45 86 24 61

Vorsitzender der Fraktion: Christopher Radon, Moorreger Weg 38, 25436 Tornesch | Tel.: 0151/72 82 99 44

Konto: VR Bank Pinneberg • IBAN: DE41 2219 1405 0045 0044 00 • BIC: GENODEF1PIN

facebook.com/cdutornesch • instagram.com/cdu_tornesch • twitter.com/cdutornesch

cdu-tornesch.de • post@cdu-tornesch.de

7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von ~~25.000 €~~ **5.000 €** solange die Schenkung, Spende oder Erbschaft nicht mit einer Bedingung oder Auflage verbunden ist,
8. ~~die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,~~
9. ~~die Vergabe von Aufträgen~~
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von ~~200.000 €~~ **10.000 €**
11. ~~die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauvorhaben bis 1.000 m² umbauten Raum~~
12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften. **Der Umweltausschuss ist über die Mitwirkung und dessen Inhalt unverzüglich zu informieren.**
13. ~~die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG~~
14. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten. **Der Bau- und Planungsausschuss ist über die Mitwirkung und dessen Inhalt zu unverzüglich zu informieren.**
15. die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB **soweit keine Vorkaufsrechtsatzung besteht.** ~~Für den Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Ortszentrum gemäß §§ 24 bis 28 BauGB bedarf diese der Zustimmung des Hauptausschusses.~~

§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde 49,9 v.H. nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt 49,9 v.H. nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks, und die Aufhebung einer Stiftung, einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 200.000 € nicht übersteigt,
 4. Festlegung der Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,

5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen über einem Betrag von ~~25.000 €~~ **5.000 €**,

6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, über einem Wert von ~~25.000 €~~, **5.000 €**,

7. den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Grundstücken über einem Betrag von ~~15.000 €~~ **2.500 €** bis zu einem Betrag von 500.000 €,

8. den Abschluss von Leasing-Verträgen über einem jährlichen Mietzins von ~~15.000 €~~, **2.500 €**

9. die Veräußerung von Belastung von Gemeindevermögen einschließlich Grundstücken über einem Wert von ~~25.000 €~~ **5.000 €** bis zu einem Wert von 500.000 €.

(...) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,

(...) die Vergabe von Aufträgen

10. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung eines Ehrenamtes gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 GO,

11. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss gem. § 12 Abs. 3 und 4 GKWG,

12. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außergemeindlichen Gremien

13. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert über ~~25.000 €~~ **5.000 €** und immer, wenn die Schenkung, Spende oder Erbschaft mit einer Bedingung oder Auflage verbunden ist,

14. Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung

15. Selbstverwaltungsangelegenheiten des Feuerwehrwesens

16. Die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes im Geltungsbereich **einer Vorkaufsrechtssatz** ~~im Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Ortszentrum~~ gemäß §§ 24 bis 28 BauGB.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treupflicht. Er entscheidet weiterhin bei Ratsfrauen und Ratsherren über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere in Hinblick auf deren Umsetzung. Der Hauptausschuss ist für die Weisungsbeschlüsse für die kommunalen Gesellschafter der Stadtwerke Tornesch GmbH und der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH zuständig.

§ 10

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

(zu beachten: 27 Abs. 1 GO)

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen

(...)

Bau- und Planungsausschuss

- Alle Entscheidungen in Bauleitverfahren bis auf Erlass, Änderung und Aufhebung der Bebauungssatzungen und sonstiger Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
- Beschlussfassung über das Bauprogramm bei dem Neu-, Aus- und Umbau von Gemeindestraßen
- Die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für **Bauvorhaben ab 1.000 m² umbauten Raum**
- Die Vorbereitung der Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Geltungsbereich **einer Vorkaufsrechtssatzung** ~~der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Ortszentrum~~ gemäß §§ 24 bis 28 BauGB.

§ 14 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall ~~50.000 €~~ **5.000 €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Ratsversammlung mindestens zweimal jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten, soweit sie nicht zwischenzeitlich in einem Nachtragshaushalt veranschlagt worden sind.

~~(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € übertragen.~~

(3) Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen, die aus Beschädigungen Dritter an dem beweglichen wie unbeweglichen Vermögen der Stadt resultieren, dienen den entsprechenden Mehrausgaben zur Wiederbeschaffung oder Reparatur und gelten als genehmigt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 84 Abs. 1 GO.



Stadtverband Tornesch – Fraktion –

Beschlussvorschlag

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen in die Hauptsatzung übernommen werden. Die Verwaltung wird gebeten, diese Änderungen zusammen mit der Neufassung der Hauptsatzung nach Landesvorgabe einzuarbeiten und dem Hauptausschuss zur weiteren Beratung am 10. September vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Henry Stümer